



Bundesgesetz über die Krankenversicherung

(KVG)

(Bezug von der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen im EWR)

Änderung vom [Datum]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom tt. Monat JJJJ¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994² über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 2 Bst. c

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung folgende Kosten übernimmt:

- c. die Kosten von der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b, welche die Versicherten in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bezogen haben.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 20XX ...

² SR 832.10

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi